Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde Az. 51.01.01.01-KLE-01/22

# Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Die Moiedtjes" in der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 2 sowie 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240), in Verbindung mit § 43 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

### § 1 Schutzzweck

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve, werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung regional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines Feuchtbiotops und gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aufgrund der besonderen Eigenart, insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des zusammenhängenden Biotopkomplexes aus naturnahen Stillgewässern und bruch- und auenwaldartigem Wald,
- zur Erhaltung und zur Entwicklung der gefährdeten Pflanzengesellschaften der Gewässer wie das Vorkommen der Schwimmlebermoosgesellschaft, der Südlichen Wasserschlauchgesellschaft und der Tannenwedelgesellschaft,
- 3. zur Erhaltung und zur Entwicklung von Wasserinsekten, Libellen, Fischen, Amphibien und gewässergebundenen Vogelarten und
- 4. wegen der besonderen Eigenart dieses aus kleinen Altabgrabungen entstandenen Gebietes mit seiner strukturellen Vielfalt von Röhrichtbeständen, feuchten Hochstaudenfluren und naturnahen Weichholzwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.
- (3) Die Festsetzung erfolgt des Weiteren zum Schutz der nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) in der aktuellen Fassung (FFH-Richtlinie) geschützten Arten Biber, Fischotter und Kammmolch und zum Schutz der im jeweils aktuellen Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet DE-4203-401 "Unterer Niederrhein" aufgeführten wildlebenden Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) in der aktuellen Fassung (Vogelschutzrichtlinie) sowie der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten.

- (1) Das Naturschutzgebiet in der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve, hat eine Fläche von ca. 31 ha. Es befindet sich in Rheinnähe südlich der Ortschaft Elten und westlich der Ortschaft Hüthum in unmittelbarer Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet "Emmericher Ward". Das Naturschutzgebiet ist in der Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage) durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet mit verbindlicher Wirkung eingetragen.
- (2) Die Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung und wird mit im Amtsblatt veröffentlicht.
- (3) Die Karte befindet sich
  - 1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf höhere Naturschutzbehörde –
  - 2. beim Landrat des Kreises Kleve untere Naturschutzbehörde und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

## § 3 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
  - bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell geltenden Fassung, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung oder deren Außenseite zu verändern;

#### unberührt ist die Errichtung

- von offenen Ansitzleitern sowie
- die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
- 2. Frei- oder Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und Erdkabel zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
- 3. Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu verändern; ausgenommen sind ortsübliche Kultur- und Weidezäune,
- 4. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind oder in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde als Hinweis auf eine landwirtschaftliche Direktvermarktung dienen,
- 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
- 6. Aufschüttungen vorzunehmen, das Verfüllen von Senken, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
- 7. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen sowie zu lagern,
- 8. Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten oder zu befahren,
- 9. Feuer zu machen außerhalb von Flächen, die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind,

- zu Zelten und Lagern, Wohnwagen und Mobilheime abzustellen, zu warten und zu reinigen sowie Zelt- und Campingplätze anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern,
- 11. Fahrzeuge aller Art zu warten und zu reinigen sowie Stellplätze für diese Fahrzeuge anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern,
- 12. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- und Wassersport sowie für den Modellsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern, sowie diese Sportarten zu betreiben,
- 13. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
- 14. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern,
- 15. Angelstege oder Angelplätze neu anzulegen,
- Entwässerungs- und andere Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen (z.B. Neuanlage von Gräben und Dränagen),
- 17. Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen, sowie Fischfutter einzubringen,
- 18. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchzuführen; unberührt ist die Unterhaltung des Entwässerungsgrabens W 1 Modgraben durch den Deichverband Bislich-Landesgrenze im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde:
- 19. Wasser- und Eisflächen zu befahren bzw. zu betreten, sowie in Gewässern zu baden; unberührt hiervon ist die Versorgung kranken oder verletzten Wildes, sowie die Bergung erlegten Wildes;

- 20. der künstliche Fischbesatz; unberührt hiervon bleiben fischereiliche Hegemaßnahmen nach den Bestimmungen des Landesfischereigesetzes;
- 21. die in der Karte mit den Zahlen 1 bis 8 gekennzeichneten Teiche fischereilich zu nutzen; unberührt bleiben fischereiliche Hegemaßnahmen nach den Bestimmungen des Landesfischereigesetzes,
- 22. Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen, zu beweiden oder auf sonstige Art zu beeinträchtigen, insbesondere Röhrichte, Hochstaudenfluren und Gewässerränder zu mähen,
- 23. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen,
- 24. Pflanzen und Tiere auszusetzen oder anzusiedeln; hierzu gehört insbesondere auch die Einsaat von Rasen, die Anpflanzung standortfremder Stauden und Gehölze, die gartenähnliche Gestaltung und das Aussetzen von Wasservögeln,
- 25. mutwillig bzw. ohne vernünftigen Grund wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,
- 26. zu reiten,
- 27. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagdoder Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt,
- 28. Klärschlamm auszubringen oder zu lagern,

- 29. Grünland und Brachflächen umzubrechen sowie Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
- 30. Silage- und Futtermieten anzulegen,
- 31. Wildäcker anzulegen sowie Wildfütterungen vorzunehmen; ausgenommen ist die Wildfütterung in den gesetzlich bestimmten Notzeiten, wobei die Futterstelle mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist.
- 32. Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,
- 33. Biozide jedweder Art einschließlich Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
- 34. Düngemittel einschließlich Kalk auszubringen,
- 35. im Bereich der Wasserflächen und der Gewässerränder in der Zeit vom 01. März bis 31. August (Brut- und Setzzeiten) zu jagen,
- 36. Baumschulen anzulegen,
- 37. Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
- 38. Erstaufforstungen vorzunehmen,
- 39. die Wiederaufforstung mit nicht bodenständigen Baum- und Straucharten,
- 40. Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen.

# § 4 Nicht betroffene Tätigkeiten

- die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; für darüber hinausgehende Maßnahmen sind die Verbote des § 3 Abs. 2 jedoch uneingeschränkt zu beachten,
- die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung nach den Vorschriften des Landesforstgesetzes in der derzeit gültigen Fassung; für darüber hinausgehende Maßnahmen sind die Verbote des § 3 Abs. 2 jedoch uneingeschränkt zu beachten,
- die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts nach den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes in den derzeit gültigen Fassungen; für darüber hinausgehende Maßnahmen sind die Verbote in § 3 Abs. 2 jedoch uneingeschränkt zu beachten,
- 4. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen,
- 5. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie von Straßen, Wegen und Plätzen,
- 6. die fischereiliche Nutzung der mit den Nrn. 9 bis 27 sowie 29 bis 32 gekennzeichneten Teiche nach den Bestimmungen des Landesfischereigesetzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
- 7. jede bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; für darüber hinausgehende Maßnahmen sind die Verbote in § 3 Abs. 2 jedoch uneingeschränkt zu beachten.

§ 5 Befreiung Von den Verboten gemäß § 3 kann die untere Naturschutzbehörde nach den Maßgaben des § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW Befreiung gewähren.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69, 71 und 71a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3–6 Strafgesetzbuch in der derzeit geltenden Fassung Anwendung.

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Nach § 33 Abs. 2 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LNatSchG NRW und des OBG kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

2. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde gezeichnet Thomas Schürmann